

- **Pooltestungen im aktuellen Testrhythmus bis auf Weiteres**
(Jg. 1 und 2 : Mo/Mi, Jg 3 u.4 : Di/Do) .
Die Kinder müssen **um 7.55** in der Klasse sein!
Die Labore stellen eine **Ergebnisübermittlung der Poolproben bis 20:30 Uhr** an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulen sicher. Diese informieren im Falle eines positiven Poolergebnisses die Erziehungsberechtigten.
- Die Auflösung positiver Pools durch PCR-Einzeltests an den Grundschulen wird verändert. Es ist **keine Abgabe** von PCR-Rückstellproben (**Einzelröhrchen**) an die Labore mehr vorgesehen.
- Schülerinnen und Schüler eines **negativ getesteten Pools** nehmen wie gewohnt am **Präsenzunterricht** teil. Derzeit sind rund 80 Prozent aller Pools in den Grund- und Förderschulen negativ.
- Schülerinnen und Schüler eines **positiv getesteten Pools** werden so lange **schultätig mit Antigenschnelltests getestet** und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lolli-Tests getestet, **bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt. ...**
Alternativ ist es auch möglich, eine offizielle Testeinrichtung im Rahmen eines **Bürgertests** zu nutzen und diesen der Schule vorzulegen. Sofern **ein aus anderen Gründen durchgeführter PCR-Tests mit negativem Ergebnis** vorliegt, ist dieser ebenfalls ausreichend.
- Die Antigenschnelltestungen **nach einem positiven Pooltestergebnis** werden zu Unterrichtsbeginn **in der Schule durchgeführt**, dürfen aber auch in einer **zertifizierten Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests** durchgeführt und das Ergebnis der Schule vorgelegt werden.
- Nur Schülerinnen und Schüler eines positiv getesteten Pools, die vor Unterrichtsbeginn ein **negatives Schnelltestergebnis** oder ein anderweitig eingeholtes negatives PCR-Testergebnis vorweisen können bzw. zum Unterrichtsbeginn einen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchführen, **dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen**.
- Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, muss der Schüler / die Schülerin sich umgehend in **häusliche Isolation** begeben. Die Schule begleitet die Schülerin/den Schüler im Falle einer Testung in der Schule bis zur Übergabe an die Eltern. Die **Kontrolltestung** eines positiven Selbsttests **muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle** mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-Test/Quarantäneverordnung) erfolgen.
- Sollte auch der **Kontrolltest positiv** ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich **erst nach 7 Tagen** durch einen Coronaschnelltest an einer offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die **Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems**.

4. **Vorgehen bei positivem Antigenschnelltest in der Schule:**

Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Antigenschnelltest-Ergebnis müssen in der Schule umgehend von den übrigen Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse isoliert und beaufsichtigt werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser jungen Schülerinnen und Schüler werden über ein positives Antigenschnelltest-Ergebnis ihrer Kinder informiert und aufgefordert, ihre Kinder unmittelbar von der Schule abzuholen. Gemäß Coronabetreuungsverordnung ist auch das Gesundheitsamt zu informieren.

(entnommen aus der dienstmail vom 25.1.2022)